



Kundmachung für Internet

Freistadt, 10.03.2025

**Marktgemeinde 4224 Wartberg ob der Aist;
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
durch das Detailprojekt „Erweiterungen 2018“;
wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Marktgemeinde 4224 Wartberg ob der Aist wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.02.2019 zu GZ BHFRWa-2018-455865/13-Wk die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Wasserversorgungsanlage durch das Detailprojekt „Erweiterungen 2018“ entsprechend den Projektsunterlagen der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr Ges.b.R., Böhmergasse 4, 4240 Freistadt, vom September 2018 zu GZ 1777 erteilt.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde betraute mit Schreiben vom 10.10.2018 zu GZ AUWR-2018-466690/2-Gra/Ko die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit der Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens einschließlich des Überprüfungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 20.06.2024, eingelangt am 24.06.2024, ersuchte die Wasser & Land Ziviltechniker GmbH (zum Zeitpunkt der Einreichung geführt als Zivilingenieure Thürriedl & Mayr Ges.b.R.), Böhmergasse 4, 4240 Freistadt, im Auftrag der Bewilligungsinhaberin unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von geändert ausgeführten Anlagenteilen.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, ausgeschrieben.

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Wartberg ob der Aist, Hauptstraße 5, 4224 Wartberg ob der Aist	
Datum	Zeit
Dienstag, 25.03.2025	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer



**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungs-
verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer
oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Aufgrund von Siedlungserweiterungen in den Ortsbereichen Schloßberg, Zeilerberg, Reiserbauerberg und Untergaisbach im Gemeindegebiet Wartberg ob der Aist war die Errichtung von Wasserleitungen zur Trink- und Nutzwasserversorgung erforderlich, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.02.2019 zu GZ BHFRWa-2018-455865/13-Wk wasserrechtlich bewilligt wurde.

Die Fertigstellung der Anlagenteile erfolgte mit 31.03.2023 und wurde mit Schreiben vom 04.12.2023 fristgerecht gemeldet. Laut dem zur wasserrechtlichen Überprüfung vorgelegten Kollaudierungsoperat vom 20.06.2024 wurden die gegenständlichen Anlagenteile projektgemäß bzw. fachgerecht errichtet, wobei für die im Zuge der Bauausführung abgeändert ausgeführten Anlagenteile um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde, welche in den Lageplänen dargestellt sind.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Projektunterlagen hervor:

Kollaudierungsoperat „WVA Wartberg BA 09“ vom Juni 2024 zu GZ 2276/4	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr
	Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr
Marktgemeindeamt Wartberg ob der Aist	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Betreffend der Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG);
§§ 9, 10 bis 14, 22, 32, 50, 72, 98, 99 Abs.1, 101 Abs. 3, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und das mitfolgende Kollaudierungsoperat Ausfertigung B zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem im Kollaudierungsoperat angeführten Parteienverzeichnis geladen; sowie
- d. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung samt Kollaudierungsoperat Ausfertigung B zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.